ZAHNÄRZTEKAMMER BERLIN
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Herrn
ZA Gerhard Gneist
Spießweg 35
13437 Berlin

Berlin, 29.08.2013

Sehr geehrter Herr Kollege Gneist,

hiermit laden wir Sie zu der am

Donnerstag, 19. September 2013, 19:00 Uhr c. t.,
im Zahnärztehaus, Georg-Wilhelm-Straße 16, Sitzungssaal, Berlin-Wilmersdorf,

stattfindenden **4. Ordentlichen Delegiertenversammlung** ein.

Tagesordnung

1.	Begrüßung, Ehrung Verstorbener	
2.	Protokollgenehmigung	
3.	Genehmigung der Einstellung des neuen Geschäftsführers/**Beschluss** (§ 14 Absatz 1 Hauptsatzung)	
4.	Nachwahl von gerichtlichen und außergerichtlichen zahnärztlichen Sachverständigen und Gutachtern	Anlage a)
5.	Nachwahl eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses für "Kieferorthopädie"	Anlage b)
6.	Bericht des Vorstandes	Anlage c)
7.	Fragestunde	
8.	Anträge	
9.	Geschäftsbericht und Jahresabschluss der Zahnärztekammer Berlin für das Jahr 2012 / Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses	Anlage d) - e)
10.	Feststellung des Jahresabschlusses 2012 und Entlastung des im Jahr 2012 amtierenden Vorstandes / **Beschluss** (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 Hauptsatzung/§ 19 Hauptsatzung)	
11.	Übergangsentschädigungsregelung/**Beschluss**	Anlage f)
12.	Wirtschaftsplan 2014 / **Beschluss** (§ 10 Abs. 2 Nr. 4 Hauptsatzung)	Anlage g)
13.	Antikorruptionsrichtlinie der Zahnärztekammer Berlin/**Beschluss**	Anlage h)
14.	Verschiedenes	

gez. Dr. Wolfgang Schmiedel
- Präsident -

gez. Dr. Michael Dreyer
- Vizepräsident -

Postanschrift:
Zahnärztekammer Berlin
Stallstraße 1
10585 Berlin (Charlottenburg)

Telefon: (0 30) 3 48 08 - 0
Telefax: (0 30) 3 48 08 - 2 40
Internet: http://www.zaek-berlin.de
eMail: info@zaek-berlin.de

Deutsche Apotheker- und Ärztebank EG
BLZ 300 606 01, Konto-Nr. 0 001 246 267
Postbank Berlin
BLZ 100 100 10, Konto-Nr. 14 181 108

Übergangsgeld

Das Übergangsgeld dient dazu, die Versorgungslücke zu schließen, die mit der Tätigkeit als ehrenamtlicher Vorstand der Zahnärztekammer Berlin und dem Verzicht auf eine Vollzeit ausgeführte Berufsausübung als Zahnärztin oder als Zahnarzt in eigener Praxis verbunden ist. Zur Absicherung des beruflichen Wiedereinstiegs und zur Existenzsicherung nach Ausscheiden aus dem Ehrenamt erhalten Mitglieder des Vorstands ein Übergangsgeld nach Maßgabe der folgenden Übergangsregelung:

Satzung zur Regelung des Übergangsgelds

§ 1 Übergangsgeld

(1) Bei vollständigem Ausscheiden aus dem Vorstand der Zahnärztekammer-Berlin erhalten die Präsidentin/ der Präsident und die Vizepräsidentin/ der Vizepräsident bei einer Mitgliedschaft von mindestens vier Jahren und mindestens vierjähriger Praxistätigkeit auf schriftlichen Antrag Übergangsgeld.

(2) Das Übergangsgeld wird in Höhe der von der Delegiertenversammlung beschlossenen Aufwandsentschädigung nach § 9 Satz 2 der Hauptsatzung der Zahnärztekammer Berlin für jedes Jahr der Mitgliedschaft in Höhe von zwei monatlichen Aufwandsentschädigungen geleistet, höchstens jedoch in Höhe von 16 monatlichen Aufwandsentschädigungen.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt reduziert sich die Höhe des Übergangsgelds auf 1/6 der monatlichen Aufwandsentschädigung für jeden vollen Monat der Amtsführung.

(4) Zeiten einer früheren Mitgliedschaft im Vorstand der Zahnärztekammer Berlin, für die bereits Übergangsgeld gezahlt worden ist, bleiben unberücksichtigt.

(5) Auf Antrag ist das Übergangsgeld in einer Summe oder monatlich gleichen Teilzahlungen zu zahlen.

(6) Tritt das ehemalige Mitglied wieder in den Vorstand der Zahnärztekammer Berlin ein, ruht bei monatlicher Zahlung der Anspruch auf Zahlung des Übergangsgeldes.

(7) Wurde das ehemalige Mitglied in einer Summe abgefunden, ist der Betrag, der bei monatlicher Zahlung ruhen würde, zu erstatten. Der Vorstand bestimmt, in welchen Teilbeträgen zu erstatten ist.

(8) Stirbt ein ehemaliges Mitglied, werden die Leistungen des Übergangsgeldes an den überlebenden Ehegatten, den überlebenden eingetragenen Lebenspartner, die leiblichen Abkömmlinge sowie die als Kind angenommenen Kinder fortgesetzt oder ihnen belassen.

(9) Zeiten der Mitgliedschaft im Vorstand der Zahnärztekammer Berlin, die vor Inkrafttreten dieser Übergangsgeldsatzung liegen, werden bei der Berechnung des Zeitraumes, für den Übergangsgeld zu zahlen ist, berücksichtigt.

(10) Der Antrag auf Zahlung des Übergangsgeldes ist innerhalb von 12 Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Amt schriftlich zu stellen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Übergangsregelung tritt mit dem Beginn des 2. Jahres der laufenden Amtsperiode in Kraft und gilt für alle zu diesem Zeitpunkt anspruchsberechtigten Vorstandsmitglieder.